

Zürich vorbereitet. Damit könnte ein erster Anfang für die neue Studienrichtung gemacht werden. Der Bundesrat ist bereit, die Anstrengungen des Schulrates zu unterstützen. Die Weiterbearbeitung der soeben genannten im Studium befindlichen Vorschläge wie auch die Realisierung derselben dürfte noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Angesichts der Personalplafonierung kann die Errichtung neuer Professuren nur durch die Aufhebung anderer Personalstellen erreicht werden. Aus Zeitgründen und im Interesse einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens erachten wir es als angezeigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt die Umwandlung der Motion in ein Postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

85.485

Motion Segmüller
Künstliche Reproduktion und Genmanipulation
Manipulations biologiques et génétiques

Wortlaut der Motion vom 19. Juni 1985

Der Bundesrat wird eingeladen, gesetzliche Grundlagen für die Verhinderung von «Missbräuchen im Bereich der Reproduktionsmedizin beim Menschen» zu schaffen. In Ergänzung zu den von der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften ausgearbeiteten «medizinisch-ethischen Richtlinien für die In-vitro-Fertilisation und den Embryotransfer zur Behandlung der menschlichen Infertilität» und unter Einbezug der Arbeit der Expertenkommission des Europarats sind darin Prinzipien und Schranken für die künstliche Reproduktion beim Menschen festzulegen. Gesetzliche Normen sind insbesondere für folgende Sachbereiche notwendig:

- Aufbewahrung, Verwendung, Forschung und Eingriffe an Keimzellen und Embryonen;
- Kommerzialisierung von Keimzellenspenden und Leihmutterchaft und
- Genmanipulation.

Texte de la motion du 19 juin 1985

Le Conseil fédéral est invité à créer des bases légales permettant d'empêcher des interventions médicales abusives dans la reproduction humaine. Les «directives médico-éthiques pour le traitement de la stérilité par fécondation in vitro et transfert d'embryons», établies par l'Académie suisse des sciences médicales, devront être complétées par des dispositions définissant les principes et des limites à observer en la matière, compte tenu des travaux de la commission d'experts nommée par le Conseil de l'Europe pour traiter de cette question.

Il importe de régler par la loi notamment les points suivants:

- conservation et utilisation des gamètes et des embryons, recherches et interventions dont ils sont l'objet;
- utilisation à des fins commerciales des dons de gamètes et des possibilités qu'offre le transfert d'embryons;
- manipulations génétiques.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Blunschy, Bühler-Tschappina, Bürer-Walenstadt, Butty, Cantieni, de Chastony, Columberg, Darbellay, Dünki, Feigenwinter, Frei-

Romanshorn, Geissbühler, Günter, Hari, Hofmann, Kühne, Mühlemann, Müller-Scharnachtal, Nebiker, Nussbaumer, Oester, Ruckstuhl, Rüttimann, Sager, Schärli, Schnider-Luzern, Seiler, Stamm Judith, Weber Leo, Weder-Basel, Wellauer, Zwygart (32)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Zahlreiche ethische und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der In-vitro-Befruchtung und dem Embryotransfer sind noch unbeantwortet. Dies hat auch der Bundesrat bei der Beantwortung meiner Interpellation vom 4. Oktober 1984 (Forschung an Embryonen, Moratorium) betont. Mitte Juni 1985 sind die von der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) ausgearbeiteten «medizinisch-ethischen Richtlinien für die In-vitro-Fertilisation und den Embryotransfer zur Behandlung der menschlichen Infertilität» publiziert worden. Die Richtlinien der SAMW appellieren an das ethische Verantwortungsbewusstsein der Ärzte und auferlegen ihnen gewisse Grenzen für ihre Tätigkeit in Forschung und Praxis. Richtlinien allein genügen aber nicht zur Verhinderung von Missbräuchen. Solche sind leider aus dem Ausland bereits bekannt. Richtlinien können keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen, sondern sie sind bloss Empfehlungen. Dies unterstreicht die SAMW anlässlich der Veröffentlichung der überarbeiteten Richtlinien im beigefügten Kommentar. Dem Gesetzgeber falle deshalb schon heute zumindest die Aufgabe zu, jene Problemkreise abzustecken, die einer rechtlichen Regelung bedürfen. Laut Kommentar der SAMW betrifft das die Bereiche «Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen, organisierte Leihmutterchaft und Handel mit Embryonen».

Es geht nicht darum, neue Therapieverfahren im Bereich der Reproduktionsmedizin zu verbieten oder die Forschung einzuschränken. Zur Verhinderung von Missbräuchen sind jedoch gesetzliche Bestimmungen notwendig. Darin sind für jedermann verbindliche Schranken und Prinzipien für die künstliche Reproduktion beim Menschen festzulegen. Die geforderten gesetzlichen Grundlagen sollen die rechtlich unverbindlichen Richtlinien der SAMW in jenen Bereichen durch verbindliche gesetzliche Erlasse ergänzen, in denen die SAMW dies selber vorschlägt. Wichtig ist auch, dass auf alle Bestrebungen, auf internationaler Ebene eine Vereinheitlichung der Grundsätze zu erreichen, Rücksicht genommen wird. Dies geschieht auf der Ebene des Europarates durch die Arbeiten einer speziell hiermit betrauten Expertenkommission, in welcher die Schweiz massgeblich beteiligt ist.

In der Antwort vom 4. März 1985 auf meine Interpellation hat der Bundesrat die Einsetzung einer Kommission angekündigt, welche die mittel- und langfristigen Auswirkungen der heute zur Verfügung stehenden Anwendungsmethoden zur In-vitro-Befruchtung und den Embryotransfer beim Menschen zu prüfen hat. Der Bundesrat wird daher eingeladen, diese Kommission unverzüglich einzusetzen und sie mit der Ausarbeitung der notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu beauftragen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 septembre 1985

In seiner Antwort vom 4. März 1985 auf die Interpellation Segmüller vom 4. Oktober 1984 bekundete der Bundesrat seine Absicht, eine Expertenkommission zur Prüfung der mit der künstlichen Reproduktion beim Menschen zusammenhängenden Fragen einzusetzen. Das Bundesamt für Gesundheitswesen hat in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz mit den Vorbereitungen zur Schaffung einer solchen Kommission bereits begonnen. Die Arbeiten dieser Kommission sind von Beginn an mit denjenigen des Europarates zu koordinieren. Bevor allerdings diese Kommission erste Ergebnisse über den Ist-Zustand und insbesondere über die möglichen Missbräuche vorlegen kann, ist es kaum sinnvoll, den Bundesrat auf bestimmte Inhalte einer Gesetzgebung festzulegen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

85.516

Motion Bundi
Rätoromanische Sprache. Erhaltung
Sauvegarde du romanche

Wortlaut der Motion vom 21. Juni 1985

Eine vom Bundesrat eingesetzte Arbeitsgruppe hat bereits im Jahre 1982 auf die schwierige Lage der beiden Bündner Sprachminderheiten Italienisch und Rätoromanisch aufmerksam gemacht. Das Rätoromanische ist heute in seiner Existenz gefährdet. Auch andere sprachliche Minderheiten sind bedroht. Die bestehende Verfassungsgrundlage reicht nicht aus, stark bedrohte Landessprachen genügend zu fördern oder zu erhalten. Das Jubiläum «2000 Jahre Rätomania» könnte Anlass sein, ein besonderes Zeichen eidgenössischer Solidarität zu setzen. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, eine Revision von Artikel 116 der BV in die Wege zu leiten und die Absätze 1 und 2 in folgendem Sinne zu ergänzen:

¹ Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz. Der Bund unterstützt in Zusammenhang mit den betroffenen Kantonen Massnahmen zur Erhaltung des überlieferten Sprachgebietes bedrohter Minderheiten.

² Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt. Beim Vollzug des Bundesrechts im romanischen Sprachgebiet ist das Rätoromanische angemessen zu berücksichtigen.

Texte de la motion du 21 juin 1985

En 1982 déjà, un groupe de travail institué par le Conseil fédéral a attiré l'attention sur la situation difficile des deux minorités linguistiques des Grisons, l'italienne et la rhéto-romane. Actuellement, le rhéto-romanche est en péril de mort. D'autres minorités linguistiques aussi sont menacées dans leur existence. Pour conserver ou développer suffisamment des langues nationales en grand danger, la base constitutionnelle existante ne suffit pas. Or, la célébration de deux millénaires de rhéto-romanche («2000 Jahre Rätomania») pourrait fournir l'occasion de faire un geste significatif de solidarité confédérale. C'est pourquoi le gouvernement est invité à mettre en chantier une révision de l'article 116 de la constitution et à compléter comme il suit les alinéas 1 et 2:

¹ L'allemand, le français, l'italien et le romanche sont les langues nationales de la Suisse. Avec la collaboration des cantons concernés, la Confédération soutient des mesures tendant à préserver l'aire linguistique traditionnelle des minorités menacées.

² Sont déclarées langues officielles de la Confédération l'allemand, le français et l'italien. Le romanche doit être pris en considération dans une juste mesure lorsque le droit fédéral est appliqué dans l'aire linguistique rhéto-romane.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Bühler-Tschappina, Cantieni, Columberg (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die immense Bedrohung und damit Gefährdung der vierten Landessprache in ihrer Existenz ist offensichtlich. Die Ergebnisse der beiden letzten Volkszählungen zeigen ein erschreckendes Bild: Trotz den bisherigen Bemühungen um die Erhaltung des Rätoromanischen konnte der stetige territoriale Rückgang nicht verhindert werden. Der Anteil der romanischsprechenden Bevölkerung ging in praktisch allen betroffenen Kreisen zurück, während fast überall die Zahl der deutschsprachigen Einwohner wuchs. 1960 hatten 86 Gemeinden des Kantons Graubünden noch eine mehrheitlich romanische Bevölkerung, 1980 waren es deren 78. Zum Teil hat diese Entwicklung zur Folge, dass nicht mehr alle Kinder rätoromanischer Eltern in den Genuss eines Basisunterrichts in Rätoromanisch gelangen.

Eine Arbeitsgruppe des Bundesrates hat die aktuelle Situation des Rätoromanischen analysiert und in einer Publikation 1982 («Zweieinhalbsprachige Schweiz?») auch Empfehlungen und Handlungsanweisungen herausgegeben. Einen Teil dieser Vorschläge haben Bundesrat und Parlament aufgegriffen und verwirklicht. So wird in Romanischbünden insbesondere die erhöhte finanzielle Hilfe an die Lia Rumantscha dankbar anerkannt und entgegenkommen. Allein angesichts der rasanten technischen und wirtschaftlichen Entwicklung genügen die Massnahmen nicht. Wenn der Einbruch ins Sprachterritorium im bisherigen Tempo weiterschreitet und die Produktion schriftlicher Erzeugnisse für den täglichen Gebrauch wie Werbung, Formulare und bundesrechtliche Eintragungen in deutscher Sprache weiterhin zunimmt, droht das Rätoromanische im fremden Element zu ersticken.

In dieser Situation wirkte es niederschmetternd, dass das Bundesgericht in den letzten zehn Jahren mehrere zur Förderung des Rätoromanischen geeignete Anliegen abgewiesen hat (vgl. die Bundesgerichtsentscheide 100 Ia 462 ff. 1975, Urteil vom 13. Juli 1984, «NZZ» vom 2./3. Februar 1985). Am meisten Aufsehen hat das letzte Urteil erregt, wonach juristische Personen mit Sitz im rätoromanischen Sprachgebiet im Handelsregister nicht in rätoromanischer Sprache eingetragen werden dürfen. Die «NZZ» hat in bezug auf die Begründung dieses Urteils gar von einem «ärgerlichen diskriminatorischen Beigeschmack» gesprochen und auf die mangelnde Souplesse im Umgang mit einer Sprachminderheit hingewiesen. Der Bundesrat teilte grundsätzlich die Rechtsauffassung des Bundesgerichts in der Beantwortung der Interpellation von Nationalrat Cantieni und wollte darin nicht einen Widerspruch zu den bundesrätlichen Bemühungen um die Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache erkennen.

Nun versuchten im Jahre 1983 die Parlamentarier Crevoisier/Carobbio einerseits mit einem Postulat, bezogen auch auf andere Sprachminderheiten, den Bundesrat zu veranlassen, das Territorialitätsprinzip der Sprachen genau zu umschreiben, andererseits Herr Longet mit einer parlamentarischen Initiative das Gebiet bedrohter Sprachgemeinschaften zu erhalten und das Rätoromanische zur Amtssprache zu erheben. Während jenes vom Bundesrat abgelehnt wurde, beantragte die zuständige Kommission, die parlamentarische Initiative Longet abzulehnen. Als die beiden Vorstösse eingereicht wurden, waren den Initianten die Empfehlungen und Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe «Zweieinhalbsprachige Schweiz?» noch nicht bekannt. – Die Anliegen der vorliegenden Motion der Bündner Nationalräte, welche sich auf die genannte Publikation abstützen, wollen nicht ganz so weit gehen wie die beiden erwähnten Vorstösse. Ihnen liegt die Tendenz zugrunde, eine angemessene Lösung anzustreben. Die Motionäre glauben, dass der Zeitpunkt nun ein günstiger ist, nachdem sich für amtliche Publikationen mit dem neuen, in weiten Kreisen auf viel Verständnis stossenden Rumantsch Grischun eine einheitliche rätoromanische Schriftsprache anbietet. Zudem darf vom Bund gerade im Jubiläumsjahr «2000 Jahre Rätomania» auch ein besonderes Entgegenkommen erwartet werden.

Der vorgeschlagene Verfassungstext soll eher im Sinne

Motion Segmüller Künstliche Reproduktion und Genmanipulation

Motion Segmüller Manipulations biologiques et génétiques

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	18
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.485
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1813-1814
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 761